

**§1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) Zielsetzung der Tätigkeit wird im Vertrag schriftlich hinterlegt auf Grundlage einer Analyse oder gemeinsamen Festlegung mit dem Auftraggeber.
- (2) Die fachliche Beratung erfolgt in unmittelbarer Abstimmung und Zielvereinbarung mit der Einrichtung im Rahmen des Angebotes der Vertragsbestimmungen

**§2 Umfang und Ausführung des Auftrages**

- (1) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung, wie sie sich aus den Grundsätzen für die Berufsausübung ganzheitlicher und nachhaltiger Unternehmensberatung ergibt, ausgeführt.
- (2) Die Tätigkeit der Auftragnehmerin gliedert sich in Besprechungen, Ausarbeitungen sowie Berichterstattung bis zum Ende der fachlichen Beratung. Es erfolgt eine regelmäßige Evaluation des Implementierungsstandes im Anschluss an die fachliche Beratung.
- (3) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständige Mitarbeiter zu bedienen. Der Auftragnehmerin ist es ferner gestattet, zur Auftragsdurchführung die Mitarbeit spezialisierter Kollegen zu empfehlen.
- (4) Der konkrete Umfang an Beratungstagen ergibt sich aus der gemeinsamen Projektplanung und gemeinsamen Absprache zwischen Auftraggeber und Auftragnehmerin.
- (5) Änderungen seitens des Auftraggebers bzw. Änderungswünsche seitens des Vertragsgegenstandes sind unverzüglich schriftlich der Auftragnehmerin mitzuteilen.
- (6) Bearbeitete Inhalte seitens der Einrichtung werden der Auftragnehmerin per e-mail zur Überprüfung zugesandt. Dabei gelten die festgelegten Zeiten im Rahmen des Projektplanes.

**§3 Weisungsbefugnis und Rechte**

Für die Zeit des Vertrages erhält der Auftragnehmerin im Rahmen ihres Einsatzes entsprechende Weisungsbefugnisse, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit notwendig sind.

**§4 Ort und Zeit der Tätigkeit**

- (1) Die Auftragnehmerin bestimmt ihren Arbeitsort. Jedoch wird sie an den Tagen der vereinbarten vor Ort - Beratung der Einrichtung zur Verfügung stehen.
- (2) Die Auftragnehmerin gestaltet ihre Arbeitszeit nach pflichtgemäßem Ermessen. Sollte sich im Laufe der Tätigkeit herausstellen, dass Teilaufgaben des gem. §1 festgelegten Arbeitsprogramms den in Aussicht genommenen Zeitaufwand übersteigen ist die Auftragnehmerin nach Erkennen des Sachverhaltes sofort zur Information an den Auftraggeber verpflichtet. Der Auftraggeber entscheidet sodann über eine etwaige Erweiterung des zeitlichen Umfangs des Auftrages.

**§5 Berichterstattung und Urheberrecht**

- (1) Die Auftragnehmerin erstattet dem Auftraggeber mündlich Bericht über seine laufende Arbeit und deren Ergebnisse
- (2) In jedem Fall ist die Auftragnehmerin verpflichtet, einen Abschlussbericht binnen 4 Wochen nach Abschluss ihrer Tätigkeit für die Einrichtung schriftlich zu erstellen. Der Bericht ist jeweils in Form eines Exemplars dem Auftraggeber vorzulegen.
- (3) Ableitend von den Ergebnissen der Evaluation, werden Ziele festgelegt. Dieses erfolgt in Abstimmung beider Parteien und im Rahmen des Angebotes und der Vertragsabstimmungen. Die Zielvorgaben werden durch die zuständige Leitung der Einrichtung mit überwacht.
- (4) Das Ergebnis der fachlichen Beratung ist ausschließlich für den Auftraggeber für eigene Zwecke bestimmt. Jede Weitergabe an Dritte - auch in Auszügen - ist nur gestattet, wenn die Auftragnehmerin vorher ihr Einverständnis erklärt hat

**§6 Vergütung und Reisekosten**

- (1) Die Auftragnehmerin erhält vom Auftraggeber ein Honorar nach Angebot. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung nach Rechnungseingang
  - Honorar pro Beratertag vor Ort (= 6 Zeitstunden) individuell im Vertrag vereinbart
  - Honorar für die Überprüfung der erarbeiteten Inhalte im Qualitätsmanagement (zugeschickt per e-mail durch die Einrichtung) nach Minuten individuell im Vertrag vereinbart
  - Fahrtkosten von 0,43€ je gefahrener Kilometer (Personenkraftwagen)
  - Ggf. Übernachtungskosten inkl. Frühstück
- (2) Die Abrechnung pro Beratertag vor Ort erfolgt im Anschluss durch eine Rechnung, welche binnen 14 Tagen zu begleichen ist.
- (3) Auf Verschiebungen oder Absagen der Termine seitens des Auftraggebers ab 14 Tage vor vereinbarter Terminierung, erfolgt eine Honorarbrechung im Umfang des vereinbarten Tagessatzes seitens der Auftragnehmerin.
- (4) Die Abrechnung für die Überprüfung der erarbeiteten Inhalte im Qualitätsmanagement erfolgt anhand einer Auflistung mit Aufwand jeweils zum Monatsende durch eine Rechnung, welche binnen 14 Tagen zu begleichen ist.
- (5) Außergewöhnliche Leistungen, die über die beschriebenen Leistungen hinausgehen, werden besonders honoriert. Eine besondere Honorierung setzt indes voraus, dass sich die Vertragsparteien über die Honorierungspflicht und die Höhe des Honorars vor Beendigung der Leistung durch die Auftragnehmerin geeinigt haben.

**§7 Zusätzliche Aufwendungen**

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Auftragnehmerin alle zur Durchführung der Beratungstätigkeit notwendigen Auslagen zu ersetzen.
- (2) Honorare und Kosten für von der Auftragnehmerin hinzugezogenen spezialisierten Kollegen oder anderen Freiberuflern, werden dem Auftraggeber gegen Vorlage von Rechnung und Zahlungsnachweisen erstattet, sofern der Auftraggeber in jedem Einzelfall in die Hinzuziehung eingewilligt hat und die Abrechnung dieser Fremdleistungen der Üblichkeit entspricht.

**§8 Auftragnehmer und Auftraggeber**

- (1) Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Auftragnehmer und Auftraggeber teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

**§9 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der Auftragnehmerin, auch ohne dessen besondere Aufforderung, alle für die Ausführung der Aufträge notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden, Informationen erteilt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung der Aufträge von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Auftragnehmerin bekannt werden.

- (2) Auf Verlangen der Auftragnehmerin, hat die Einrichtung die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen, in einer von der Auftragnehmerin formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen
- (3) Die Einrichtung trägt dafür Sorge, dass ihre Mitarbeiter über die Tätigkeit der Auftragnehmerin eingehend informiert werden. Die Einrichtung benennt der Auftragnehmerin bei Beginn der Tätigkeit den leitenden Mitarbeiter, der der Auftragnehmerin zur Informationserteilung ständig zur Verfügung steht.
- (4) Ferner erklärt sich die Einrichtung bereit, der Auftragnehmerin auf Anforderung Personal im Rahmen der Zielvereinbarung zur Verfügung zu stellen, sofern hierdurch die betrieblichen Abläufe und wirtschaftlichen Möglichkeiten nicht gestört werden.

#### **§10 Pflichten der Auftragnehmerin**

- (1) Die Auftragnehmerin führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und stets auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Auftraggebers bezogen durch.
- (2) Bei Erkrankung der Auftragnehmerin verpflichtet sich diese, die ausgefallenen Tage der fachlichen Beratung zu einem anderen Zeitpunkt in Absprache mit dem Auftraggeber, laut bestehendem Auftrag, durchzuführen. Hierbei fallen für den Auftraggeber keine zusätzlichen Kosten an.

#### **§11 Haftung**

- (1) Die Auftragnehmerin haftet dem Auftraggeber gegenüber lediglich bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Der vorstehende Gewährleistungsausschluss erstreckt sich nicht auf eine Haftung für zu vertretende Schäden des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Alle Ansprüche auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen, verjähren im Fall der vertraglichen wie auch der außervertraglichen Haftung innerhalb eines Jahres. Außer in Fällen des Vorsatzes oder bei Schäden betreffend Personen nach Kenntnis der Anspruchsgrundlage. Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer verjähren spätestens nach Ablauf von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Erkennbarkeit eines Schadens, spätestens jedoch mit Abschluss des Auftrages.
- (3) Durch eine Empfehlung nimmt die Auftragnehmerin selbst keinen Einfluss auf die unternehmerische Entscheidung des Auftraggebers. Es obliegt demzufolge dem Auftraggeber, zu entscheiden, ob er die erarbeiteten Empfehlungen umsetzen will. Insofern übernimmt die Auftragnehmerin keine Haftung für die Entscheidung und für das Ergebnis.
- (4) Falls etwaige Beratungsfehler darauf beruhen, dass der Auftraggeber seine Mitwirkung gem. §9 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig oder falsch erfüllt hat, ist die Haftung seitens der Auftragnehmerin ausgeschlossen. Den Nachweis der Erfüllung aller Pflichten hat im Streitfall der Auftraggeber zu führen

#### **§11 Vertragsdauer**

- (1) Diese Vereinbarung beginnt mit dem unterzeichneten Vertrag seitens des Auftraggebers.
- (2) Dieser Vertrag kann jederzeit von beiden Seiten ohne Einhaltung von Fristen gekündigt werden.

#### **§12 Verschwiegenheit / Datenschutz**

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, über alle ihm bekannt gewordenen oder bekannt-werdenden geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten strengstes Stillschweigen zu bewahren, gleichviel ob es sich um die Einrichtung selbst oder deren Geschäftsverbindung handelt. Es sei denn der Auftraggeber entbindet die Auftragnehmerin im Einzelfall ausdrücklich von dieser Schweigepflicht.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht gilt über das Ende des Vertrages hinaus fort. Die Auftragnehmerin hat seine Mitarbeiter sowie von ihm im Rahmen der Durchführung seiner Aufgaben eingeschaltete Dritte entsprechend zu verpflichten.
- (3) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die ihm übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen sorgfältig zu verwahren, vor Einsichtnahme Dritter zu schützen und auf Verlangen nach Ende des Beratungsvertrages der Einrichtung zurück zu geben.
- (4) Die Auftragnehmerin ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung der Einrichtung zu verarbeiten oder Dritte verarbeiten zu lassen. Die gesetzlichen Bestimmungen über Datenschutz sind zu beachten.
- (5) Weitere Regelungen siehe dazu auch Datenschutzerklärung der Auftragnehmerin vom 25.05.2018

#### **§13 Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgeschlossen oder schriftlich wechselseitig bestätigt wurden. Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthalten sollte, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.